

GL_GERICHTE GL-452 vom 30. April 2015

GL Gerichte, 2015-04-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-452

FR: GL_GERICHTE GL-452 du 30 avril 2015

IT: GL_GERICHTE GL-452 del 30 aprile 2015

Erwägungen

E. 1

1.1 Der Kanton Glarus schrieb am 28. August 2014 im Amtsblatt des Kantons Glarus und auf der Internetplattform Simap (www.simap.ch) per 1. Januar 2015 im offenen Verfahren die obligatorische Unfallversicherung nach UVG für das gesamte nicht SUVA-versicherte Personal des Kantons Glarus aus. Die Ausschreibungsunterlagen waren ab dem 29. August 2014 verfügbar. Die Ausschreibung wurde nicht angefochten.

1.2 Der Regierungsrat beschloss am 2. Dezember 2014 die obligatorische Unfallversicherung ab 1. Januar 2014 der B. _____ AG zum Betrag von Fr. 392'060.- pro Jahr zu vergeben. Mit Zuschlagsverfügung der Finanzverwaltung vom 11. Dezember 2014 wurde dies den elf Anbieterinnen mitgeteilt.

E. 2

2.1 Die Beschwerdeführerin begründet ihre Beschwerde einzig damit, dass eine Prämiengarantie und besondere Bedingungen bei der obligatorischen Unfallversicherung nach UVG unzulässig seien. Insbesondere würden die Prämiensätze, die Einreihung in die Risikoklassen und die gesetzlichen Zuschläge jährlich durch den Bundesrat festgelegt. Eine Abweichung in Form einer Prämiengarantie sei widerrechtlich. Das mit 10 % gewichtete Kriterium "Prämiengarantie / Besondere Bestimmungen" sei deshalb unzulässig und hätte beim Zuschlagsentscheid nicht berücksichtigt werden dürfen.

2.2 Der Beschwerdegegner geht davon aus, dass die Beschwerdeführerin ihre Rügen durch Anfechtung der Ausschreibung hätte vorbringen müssen. Da sie dies unterlassen habe, sei auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 3

Da der Wert des zu vergebenden Dienstleistungsauftrags den im Staatsvertragsbereich massgeblichen Schwellenwert erreicht (Art. 1 lit. b der Verordnung des WBF vom 2. Dezember 2013 über die Anpassung der Schwellenwerte im öffentlichen Beschaffungswesen für die Jahre 2014 und 2015), ist gegen diesen Entscheid die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) zulässig, sofern sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, andernfalls steht dagegen nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG offen (Art. 83 lit. f BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.